

GR_GERICHTE SR2 2026 36 vom 12. Mai 2026

GR Gerichte, 2026-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2026_36

FR: GR_GERICHTE SR2 2026 36 du 12 mai 2026

IT: GR_GERICHTE SR2 2026 36 del 12 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO in Verbindung mit Art. 222 StPO kann gegen Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO erhoben werden. Legitimiert dazu ist die verhaftete Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des vorinstanzlichen Entscheids hat (Art. 222 StPO i.V.m. Art. 382 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Gestützt auf Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Obergerichts (OGV; BR 173.010) liegt die Zuständigkeit im vorliegenden Beschwerdeverfahren bei der Zweiten strafrechtlichen Kammer des Obergerichts.

E. 4

/ 13 Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die mit Entscheid des ZMG vom 18. Februar 2026 (Proz. Nr. 645-2026-37) bis zum 13. Mai 2026 angeordnete Untersuchungshaft in eine Sicherheitshaft "umgewandelt" und bis zum 17. Juli 2026 verlängert. Dadurch ist der Beschwerdeführer offensichtlich beschwert. Die Beschwerde erfolgte zudem frist- und formgerecht. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2. Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Art. 390 Abs. 5 StPO ein schriftliches und nicht öffentliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Es richtet sich nach den Regeln der Art. 69 Abs. 3 lit. c und Art. 379 ff. StPO. Die Beschwerde stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel dar. Sie kann – wenn die entsprechende Verfahrenshandlung beschwerdefähig ist – ohne Einschränkung erhoben werden. Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und ist befugt und verpflichtet, die ihr unterbreitete Sache frei und umfassend zu prüfen (vgl. GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 393 N. 15). Das entbindet die beschwerdeführende Partei oder Behörde jedoch nicht davon, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfiht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Auch im kantonalen Beschwerdeverfahren gilt insofern das Rügeprinzip (Urteil des Bundesgerichts 6B_1273/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.3; vgl. auch Beschlüsse des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 21

E. 4.1

Die Vorinstanz bejahte das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts gestützt auf die mit Urteil des Regionalgerichts vom 17. April 2026 erfolgte erstinstanzliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen versuchten Raubes. Sodann erwog sie, beim versuchten Raub handle es sich zugleich um eine Anlasstat im Sinne von Art. 221 Abs. 1bis StPO, zumal der Beschwerdeführer das Opfer im Rahmen der Tatausführung mit einem Messer bedroht habe, mit welchem er dieses auch schwer hätte verletzen können (act. B.1, E. 7.1).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen einer qualifizierten Anlasstat im Sinne von Art. 221 Abs. 1bis lit. a StPO. Der diesbezügliche dringende Tatverdacht könne sich nicht nur auf ein abstrakt schweres Delikt beziehen, sondern die Anlasstat müsse auch aufgrund der konkreten Tatbegehung als schweres Delikt gelten. Zwar sei Raub aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abstrakt als schweres Delikt zu qualifizieren. Vorliegend könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch aufgrund der konkreten Tatausführung der Fall sei. Zwar habe der Beschwerdeführer gemäss ihm vorgeworfenem Sachverhalt ein Schweizer Taschenmesser verwendet, dieses indessen unter seinem T-Shirt bzw. unter seiner Jacke versteckt. Zudem habe er einen Abstand von mindestens einem Meter zum Geschädigten eingehalten. Eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit des Geschädigten habe nicht bestanden. Jener habe sich ohne weiteres vom Tatort entfernen können (act. A.1, S. 2 f.).

E. 4.3

Art. 221 Abs. 1bis lit. a StPO setzt zunächst eine untersuchte qualifizierte Anlasstat voraus, nämlich den dringenden Verdacht, dass die beschuldigte Person durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt hat. Damit setzt der vorliegend im Raum stehende besondere Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr keinen allgemeinen dringenden Tatverdacht i.S.v. Art. 221 Abs. 1 Ingress StPO voraus. Dieses Erfordernis wird vielmehr durch die qualifizierte Anlasstat gemäss Art. 221 Abs. 1bis lit. a StPO ersetzt bzw. dort geregelt (FORSTER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 221 N. 15a ff.). Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, soll gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das zusätzliche Erfordernis der "schweren Beeinträchtigung" sicherstellen, dass nicht

6 / 13 nur der abstrakte Strafraum der Anlasstat, sondern auch die Umstände des Einzelfalls bei der Haftprüfung berücksichtigt werden. Vorausgesetzt ist somit, dass sich der dringende Tatverdacht nicht nur auf ein abstrakt schweres Delikt bezieht, sondern die Anlasstat auch aufgrund der konkreten Tatbegehung als ein (gegen hochwertige Rechtsgüter gerichtetes) schweres Delikt zu qualifizieren ist. Demgegenüber kann nicht erheblich sein, ob dieses schwere Delikt auch tatsächlich zu einer schweren Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer Person geführt hat oder derartige Auswirkungen der Tat – aufgrund glücklicher Umstände – ausgeblieben sind (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 7B_1440/2024, 7B_1443/2024 vom 5. Februar 2025 E).

E. 4.4

Soweit ersichtlich bestreitet der Beschwerdeführer den dringenden Tatverdacht der versuchten Raubbegehung gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB nicht. Aufgrund des erstinstanzlichen Schuldspruchs gilt der entsprechende dringende

Tatverdacht grundsätzlich ohnehin ohne Weiteres als erstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_304/2024 vom 11. April 2024 E. 3.1 m.w.H.). Daran vermag auch die Berufungsanmeldung des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Zwar liegt bislang keine schriftliche Urteilsbegründung vor. Der der Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt lässt sich jedoch bereits gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers, die Aktenlage, die Erwägungen im angefochtenen Beschluss sowie die Anklageschrift hinreichend nachvollziehen. Demnach wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, B._____ am 22. Mai 2025 zwischen 18:10 Uhr und 18:20 Uhr an der C._____strasse in O.1._____, auf Höhe des McDonald's, unter Androhung von Gewalt zur Herausgabe von CHF 1'000.00 aufgefordert zu haben, obwohl ihm darauf kein Anspruch zustand. Dabei soll er ein mitgeführtes Messer mit der rechten Hand aus der rechten Hosentasche gezogen und geöffnet haben, sodass die Klinge sichtbar gewesen sei. Anschliessend habe er das geöffnete Messer unter seinem Shirt verborgen und mit einem Abstand von ungefähr einem Meter gegen B._____ gerichtet. Gleichzeitig habe er die Herausgabe von CHF 1'000.00 verlangt. Beim Raub handelt es sich bereits in der Grundform um ein Verbrechen, was denn auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird. Er macht jedoch geltend, die konkrete Tatausführung erreiche nicht die von Art. 221 Abs. 1bis lit. a StPO vorausgesetzte Qualität einer "schweren Beeinträchtigung". Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Massgeblich ist insbesondere der Einsatz eines Messers. Daran vermag weder etwas zu ändern, dass das Messer mutmasslich teilweise unter dem Shirt verborgen war, noch der Umstand, dass zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ ein Abstand von

E. 7

/ 13 rund einem Meter bestand. Die vom Beschwerdeführer geschaffene Situation war objektiv geeignet, erhebliche Gewalt auszulösen. Es bestand konkret die Gefahr, dass das Messer in einer eskalierenden Situation eingesetzt und B._____ hätte schwer verletzt werden können, zumal die Klinge gezielt gegen diesen gerichtet worden sein soll (vgl. StA-act. 9.15, Frage 5; StA-act. 9.17, Fragen 1 und 4). Ein Abstand von einem Meter lässt sich ohne Weiteres innert Sekunden überwinden. Hinzu kommt, dass B._____ nachvollziehbar schilderte, erhebliche Angst um sein Leben verspürt zu haben, insbesondere aufgrund des aggressiven Auftretens und der aggressiven Stimmlage des Beschwerdeführers (StA-act. 9.15, Fragen 19 ff.). Vor diesem Hintergrund ist ohne Weiteres von einer Anlasstat im Sinne von Art. 221 Abs. 1bis StPO auszugehen. 5.1. Weiter bestreitet der Beschwerdeführer das Vorliegen einer ernsthaften und unmittelbaren Wiederholungsgefahr. Zwar anerkenne er die bei ihm diagnostizierte paranoide Schizophrenie als unbestritten. Er macht jedoch geltend, das Gutachten halte ausdrücklich fest, hinsichtlich des Tatvorwurfs des versuchten Raubes vom 22. Mai 2025 hätten sich keine Hinweise auf eine paranoide Verkennung der Situation ergeben. Daraus folgert der Beschwerdeführer, das Gutachten gehe lediglich davon aus, dass die ihm vorgeworfene Sachbeschädigung sowie eine allfällige einfache Körperverletzung unter dem Einfluss einer wahnhaften Realitätsverkennung begangen worden seien. Der mutmassliche versuchte Raub, welchen die Vorinstanz als Anlasstat herangezogen habe, stehe demgegenüber nicht im Zusammenhang mit einer psychotischen Symptomatik. Vor diesem Hintergrund sei der Schluss der Vorinstanz unzutreffend, wonach er sich infolge der weiterhin bestehenden paranoiden Symptomatik erneut zu entsprechenden Gewaltdelikten beziehungsweise schweren Verbrechen hinreissen lassen könnte. Der Beschwerdeführer verweist sodann darauf, dass das Gutachten lediglich von einer "erhöhten Gefahr" erneuter Straftaten spreche. Dies genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht, da Art. 221 Abs. 1bis StPO

eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr voraussetze. Eine qualifizierte Wiederholungsgefahr liege deshalb nicht vor (act. A.1, S. 2 ff.). 5.2. Art. 221 Abs. 1 bis lit. b StPO verlangt als Prognoseelement die ernsthafte und unmittelbare Gefahr, dass die beschuldigte Person ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben werde. Bereits altrechtlich herrschte eine restriktive Praxis. Qualifizierte Wiederholungsgefahr im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kam daher nur in Frage, wenn das Risiko von neuen Schwerverbrechen als "untragbar hoch" erschien. Bei der konkreten Prognosestellung ist die bisherige Bundesgerichtspraxis weiterhin zu

E. 8

/ 13 berücksichtigen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei qualifizierter Wiederholungsgefahr Schwerverbrechen drohen (BGE 150 IV 149 E. 3.6.2 m.w.H.). In zeitlicher Hinsicht müssen diese akut respektive in naher Zukunft drohen, weshalb die Haft mit grosser Dringlichkeit angeordnet werden muss (BGE 150 IV 360 E. 3.2.3 und 3.4.4 m.w.H.). Die richterliche Prognosebeurteilung stützt sich auf die konkreten Umstände des Einzelfalles (BGE 150 IV 149 E. 3.6.2 m.w.H.). Hierbei ist namentlich die konkrete von der beschuldigten Person ausgehende Gefährlichkeit bzw. das bei ihr vorhandene Gewaltpotenzial einzubeziehen (BGE 150 IV 149 E. 3.1.1). Massgebende Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallprognose sind nach der bisherigen Rechtsprechung zudem die Häufigkeit und Intensität der fraglichen Delikte. Bei dieser Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person. Liegt bereits ein psychiatrisches Gutachten vor, ist dieses ebenfalls in die Beurteilung einzubeziehen (BGE 150 IV 149 E. 3.1.2). Sowohl bei einfacher als auch qualifizierter Wiederholungsgefahr ging die bisherige Bundesgerichtspraxis von einer sogenannten "umgekehrten Proportionalität" zwischen Deliktsschwere und Eintretenswahrscheinlichkeit aus. Dies bedeutet: Je schwerer die drohenden Taten sind und je höher die Gefährdung der Sicherheit anderer ist, desto geringere Anforderungen sind an die Rückfallgefahr zu stellen (BGE 143 IV 9 E. 2.9). Dies gilt weiterhin. Entsprechend kann bei ernsthaft drohenden schweren Gewaltverbrechen auch nach neuem Recht keine sehr hohe Eintretenswahrscheinlichkeit verlangt werden (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 7B_1009/2024 vom 3. Oktober 2024 E. 2.2 und 2.3 m.H. auf BGE 150 IV 149 E. 3.6.2). 5.3. Es ist mit den zutreffenden Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids das Folgende festzuhalten (vgl. act. B.1, E. 7.2 ff.): Gemäss forensisch-psychiatrischem Gutachten vom 25. September 2025 liegt beim Beschwerdeführer eine paranoide Schizophrenie (ICD-10 F20.0) vor. Dabei zeige sich – so der Gutachter –, dass der Beschwerdeführer unter einem Beeinflussungswahn stehe und deutliche Wahnwahrnehmungen aufweise (StA-act. 3b.14, S. 35). Im Vergleich zu einem durchschnittlich gedachten Täter der Deliktskategorie liege eine schwere Störung vor (StA-act. 3b.14, S. 48). Mit der paranoiden Schizophrenie gehe eine erhöhte Rückfallgefahr für Gewaltkriminalität einher. Dies insbesondere in Komorbidität mit Substanzmissbrauch (StA-act. 3b.14, S. 38). Gemäss Gutachten würde sich die Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich verringern, wenn die paranoide Symptomatik unter Medikation abnehmen würde (StA-act. 3b.14, S. 41). Entscheidend sei auch,

E. 9

/ 13 ob es gelinge, den Beschwerdeführer von einem zukünftigen Alkoholverzicht zu überzeugen (StA-act. 3b.14, S. 38). Aktuell fehlt dem Beschwerdeführer weiterhin die

erforderliche Krankheitseinsicht. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Februar 2026 bezeichnete er sich selbst als gesund und erklärte, keine Medikamente zu benötigen (StA-act. 1.51, Frage 9). Dieselbe Haltung vertrat er auch an der Hauptverhandlung vom 15. April 2026. Insbesondere bestritt er die bei ihm diagnostizierte Schizophrenie, verneinte paranoide Symptome und erklärte erneut, keiner medikamentösen Behandlung zu bedürfen. Nach Lage der Akten nimmt er bis heute keine Medikamente zur Behandlung seiner paranoiden Symptomatik ein. Ebenso fehlen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer künftig aus eigenem Antrieb und nachhaltig auf Alkohol verzichten würde. Zwar dürfte er während der Inhaftierung keinen Alkohol konsumiert haben; angesichts seiner fehlenden Krankheitseinsicht erscheint jedoch fraglich, ob er in Freiheit weiterhin abstinent bliebe. Das Gutachten hält hierzu fest, es müsse "bei einer Entlassung davon ausgegangen werden", dass der Beschwerdeführer "relativ schnell wieder anfangen wird Alkohol im Übermass zu trinken" und dadurch seine paranoide Symptomatik erneut aufflammen würde (StA-act. 3b.14, S. 43). Selbst bei Anordnung einer Alkoholabstinenzauflage erkennt der Gutachter zudem die Gefahr einer Suchtverlagerung hin zu erneutem Cannabiskonsum (a.a.O., S. 44). Gerade das ungünstige Zusammenwirken von Substanzmissbrauch und schizophreniebedingter Symptomatik erscheint geeignet, das Risiko erneuter Gewaltdelikte erheblich zu erhöhen. Gestützt auf die gutachterlichen Erwägungen ist daher weiterhin von einer ernsthaften und unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Beschwerdeführer auszugehen. Im Falle einer Haftentlassung bestünde die konkrete Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer infolge der fortbestehenden paranoiden Schizophrenie erneut zu schweren Gewaltstraftaten hinreissen liesse. Diese Einschätzung wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass den Beschwerdeführer im Falle einer Entlassung kein stabilisierendes soziales Umfeld erwarten würde. Er verfügt weder über familiäre Einbindung noch über eine Arbeitsstelle, die ihm einen strukturierten Alltag vermitteln könnten. Ein fehlendes unterstützendes Umfeld stellt nach allgemeiner kriminalprognostischer Erfahrung einen bedeutsamen Risikofaktor dar. Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherheitshaft erfüllt. Es liegt eine qualifizierte Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221bis StPO vor. Daran vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers nichts zu ändern, wonach eine hohe Rückfallgefahr für sich allein nicht genüge. Im Gutachten wird für den Beschwerdeführer gestützt auf eine Basisbewertung eine Fünfjahresrückfallrate für

E. 10

/ 13 Gewaltdelikte von 14.62 % ausgewiesen (StA-act. 3b.14, S. 41). Die darüber hinaus anhand des HCR-20 vorgenommene individualisierte Rückfallrisikobeurteilung gelangt ebenfalls zum Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer ein vergleichsweise hohes Rückfallrisiko besteht (a.a.O., S. 43). Dieses ist als erheblich zu qualifizieren. Dabei dürften zweifelsfrei auch schwere Gewaltdelikte mitumfasst sein, wird dabei als Gewalt doch jeder tatsächlich ausgeübte, versuchte oder angedrohte Schaden an einer anderen Person oder an mehreren Personen verstanden (S. 42). Aufgrund seiner wahnhaften Symptomatik besteht die Gefahr fremdbestimmten und unkontrollierten Handelns, wie sich bereits im Zusammenhang mit dem mutmasslichen Gewaltexzess vom 26. April 2025 im O.2._____ gezeigt hat (vgl. etwa StA-act. 6.1 ff.). Es erscheint weitgehend zufallsbedingt, dass D._____ durch die verwendete Sportstange nicht schwer verletzt wurde (vgl. etwa ZMG-act. 3, S. 2; StA-act. 6.6, Frage 2 ff.; StA-act. 6.7, Fragen 1 und 7 ff.). Entscheidend bleibt letztlich, dass vom Beschwerdeführer ein erhebliches Risiko schwerer Gewaltdelikte ausgeht, welches in seiner psychischen Erkrankung (paranoide Schizophrenie) und der

damit verbundenen Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit begründet liegt, die durch den Alkoholkonsum stark negativ beeinflusst wird. Ins Leere geht sodann der Hinweis, die gutachterlich festgestellte Rückfallgefahr beziehe sich nicht auf gleichgelagerte Delikte wie die vorliegende Anlasstat des versuchten Raubes. Für die Annahme qualifizierter Wiederholungsgefahr ist eine einschlägige Vortat nicht erforderlich (BGE 150 IV 149 E. 3.6.2 m.w.H.). Ergänzend ist schliesslich auf die Gefährdungsbeurteilung des kantonalen Bedrohungsmanagements der Kantonspolizei Graubünden vom 23. Mai 2025 hinzuweisen. Darin wird dem Beschwerdeführer ein hohes Potenzial "hinsichtlich Zieldelikt schwerer Gewalt" attestiert. Als potenziell gefährdete Personen werden insbesondere Angehörige seines sozialen Umfelds, Mitarbeitende von Behörden sowie zufällig betroffene Drittpersonen im öffentlichen Raum genannt (StA-act. 3a.11, S. 2). 5.4. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den besonderen Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr bejaht hat. 6.1. Schliesslich moniert der Beschwerdeführer die Verlängerung der Sicherheitshaft als unverhältnismässig. Er macht geltend, gemäss Gutachten sei der individuelle Risikofaktor die paranoide Schizophrenie in Kombination mit dem übermässigen Alkoholkonsum. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass keine Gefahr von ihm ausgehe, wenn er abstinent bleibe. Er befinde sich seit einem Jahr in Haft. Er habe seither keinen Alkohol mehr konsumiert. Es könne ihm die Auflage erteilt

E. 11

/ 13 werden, weiterhin keinen Alkohol zu konsumieren, kombiniert mit einer Abstinenzkontrolle sowie mit der Abgabe von Medikamenten zur Aufrechterhaltung der Abstinenz und mit psychosozialen Massnahmen. Mildere Mittel seien mithin vorhanden (act. A.1, S. 3 f.). 6.2. Gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO können Zwangsmassnahmen, worunter auch die Sicherheitshaft fällt, nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können. Nach Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen. Diese Bestimmungen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bzw. der Subsidiarität und werden in Art. 237 StPO konkretisiert. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind danach unzulässig, wenn ihr Zweck – die Verhinderung von Flucht, Kollusion, Wiederholung oder Ausführung der Tat – durch mildere Massnahmen erreicht werden kann. Sofern keine mildere Massnahme zweckgeeignet ist, ist sodann darauf zu achten, dass keine Überhaft droht (Art. 212 Abs. 3 StPO). 6.3. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass im Falle einer Entlassung mit einer raschen Wiederaufnahme des übermässigen Alkoholkonsums zu rechnen wäre beziehungsweise – ebenfalls ungünstig – eine Verlagerung auf Cannabiskonsum drohen würde (vgl. E. 5.3). Zudem fehlt es dem Beschwerdeführer sowohl an Krankheitseinsicht als auch an Behandlungsbereitschaft. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Auflage zur Alkoholabstinenz von vornherein weder zielführend noch praktikabel, selbst unter entsprechender Kontrolle. Dasselbe gilt hinsichtlich einer allfälligen Auflage zur regelmässigen Medikamenteneinnahme. Insgesamt sind keine geeigneten Ersatzmassnahmen ersichtlich, welche anstelle der Haft angeordnet werden könnten. Angesichts der erstinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 21 Monaten droht sodann keine Überhaft. Die angeordnete Haft bis längstens 17. Juli 2026 erweist sich damit als verhältnismässig. 7. Vor dem Hintergrund des Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 8. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr wird in Anwendung von Art. 7 Abs. 1 VGS (BR 350.210) auf CHF 1'500.00 festgelegt.

E. 12

/ 13 Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen ist. Der von der Staatsanwaltschaft Graubünden im Untersuchungsverfahren eingesetzte amtliche Verteidiger, Nicolas von Wartburg, gilt im vorliegenden Beschwerdeverfahren mangels entsprechender Einsetzungsverfügung nicht als amtlicher Verteidiger (nach den Regeln der unentgeltlichen Rechtspflege) und hat daher keinen Anspruch auf Entschädigung in dieser Funktion (vgl. zur fehlenden Weitergeltung des amtlichen Mandates im Beschwerdeverfahren den Beschluss des Obergerichts des Kantons Graubünden SR2 26 6 vom 2. März 2026 E. 11.1 m.w.H.).

E. 13

/ 13 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.